

SATZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN IN DER VIVA Kita gGmbH

vom 01. Januar 2026

Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit in Einrichtungen der VIVA Kita gGmbH

I. Allgemeines	2
§1 Träger	2
§2 Aufgabe der Kindertagesbetreuung	2
§3 Schutzauftrag	2
§4 Datenschutz	3
II. Aufnahme, Betreuung und Abmeldung	3
§5 Anmeldung/Aufnahme	3
§6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme	4
§7 Platzvergabe	4
§8 Betreuungsgruppen/Betreuungszeiten/Schließzeiten	5
§9 Aufsichtspflicht/Abholung	5
§10 Erkrankung/Abwesenheit	6
§11 Verhalten bei Unfällen	7
§12 Mittagsverpflegung	7
§13 Vertragsende	7
§14 Kündigung/Ausschluss	7
III. Kostenbeiträge	8
§15 Kostenbeiträge	8
§16 Zahlungspflicht/Fälligkeit	8
§17 Kostenbeitragsschuldner	9
IV. Sonstiges	9
§18 Erprobung neuer Betreuungsformen	9
§19 Härtefallregelung	9
§20 Inkrafttreten	9

Anlage 1 zur Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit
„Angebote und Betreuungsformen Waldorfkindergarten Goetheanlage ab 01.01.2026“ __ 10

Anlage 2 zur Satzung Über die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit
„Kostenbeiträge Waldorfkindergarten Goetheanlage ab 01.04.2026“ _____ 11

I. Allgemeines

§1 Träger

- (1) Die VIVA Kita gGmbH unterhält Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (2) Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sind Einrichtungen im Sinne des § 22 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sind nach § 25 Absatz 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) insbesondere

- Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Kinderhorte für Kinder im Schulalter sowie
- altersübergreifende Kindertageseinrichtungen.

- (3) Die Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Aufgabe der Kindertagesbetreuung

- (1) Angebote für Kinder bis zur Einschulung sollen die elterliche Erziehung, Bildung und Betreuung unterstützen und ergänzen. Die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit soll gefördert werden. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren und dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung tätigen Fachkräfte die Sorgeberechtigten einbeziehen und mit Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert, arbeiten die Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

§3 Schutzauftrag

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII wahr. Hierbei wenden sie ein bei der VIVA Kita gGmbH bestehendes Verfahren des Schutzauftrages an.

§4 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personengebundenen Daten erfolgt nach § 62 ff SGB VIII und ist nur im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig.
- (2) Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, oder bis ein Widerruf erfolgt ist.
- (3) Die Einrichtung erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form eines Bildes festgehalten werden. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten eine Einverständniserklärung.

II. Aufnahme, Betreuung und Abmeldung

§5 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Interessensbekundungen für einen Betreuungsplatz und die Platzvergabe erfolgen über das Online-Portal der Stadt Kassel (www.kibeka.kassel.de).
- (2) Die Aufnahme des Kindes in der aufnehmenden Einrichtung zur Kindertagesbetreuung erfolgt schriftlich in Form eines Betreuungsvertrags jeweils zum Ersten eines Monats auf Grundlage der vorherigen Interessensbekundung. Die Aufnahme erfolgt in Anlehnung an die Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (siehe § 7 Platzvergabe).
- (3) Der Betreuungsvertrag mit den entsprechenden unterschriebenen Formularen sowie die geforderten Nachweise müssen innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrags bei der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung vorliegen, spätestens jedoch vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Einrichtung.
- (4) Die Betreuung kann mit einer bis zu sechswöchigen, ggf. in Absprache bei pädagogischem Bedarf auch längeren Probezeit oder Eingewöhnungsphase beginnen, für die die regulären Betreuungskostenbeiträge zu entrichten sind. Im Einzelfall ist zur Eingewöhnung eine Aufnahme in eine Betreuungsgruppe in eine Einrichtung zur Kindertagesbetreuung bis zu acht Wochen vor Vollendung des ersten, ggf. zweiten bzw. dritten Lebensjahres möglich.
- (5) Kinder, für die nach Vollendung des dritten Lebensjahres kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können bis zur Vollendung des laufenden Betreuungsjahres weiter in der Krippengruppe gefördert werden.
- (6) Änderungen der persönlichen Angaben (Anschrift, Telefon, Sorgerecht usw.) müssen der Leitung der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung unverzüglich in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Für entstandenen Verwaltungsmehraufwand aufgrund von fehlenden Änderungsmitteilungen berechnet die VIVA Kita gGmbH pauschal 25,00 €.
- (7) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Bei Aufnahme in die Einrichtung zur Kindertagesbetreuung ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Einrichtung zur Kindertagesbetreuung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Sorgeberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung zur Kindertagesbetreuung durch Vorlage des Formulars „Gesundheitsfragebogen“ nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nach § 2 des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes (KiGesSchG HE) erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist, oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen. Die nach § 20 Absatz 9 des 5. Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erforderlichen Nachweise zum Masernschutz sind vorzulegen.
- (3) Bei fehlender Vorlage der unter Satz (1) und (2) beschriebenen Nachweise zu den gesundheitlichen Voraussetzungen ist die Aufnahme in einer Einrichtung zur Kindertagesbetreuung nicht möglich.

§7 Platzvergabe

- (1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII können
 - a. Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung,
 - b. Dreiviertagsplätze mit Mittagsverpflegung,
 - c. Ganztagsplätze mit Mittagsverpflegung angeboten werden.
- (2) Aufgenommen in eine Einrichtung zur Kindertagesbetreuung werden Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben. Bei Fortzug aus dem Kasseler Stadtgebiet können betroffene Kinder weiterhin die Einrichtung zur Kindertagesbetreuung bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres besuchen.
- (3) Aufgrund der begrenzten Platzkapazitäten in den Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung werden alle Plätze nach den folgenden Kriterien und nachfolgender Rangfolge durch die Einrichtungsleitung vergeben:
 1. an Kinder, deren Betreuung aus schwerwiegenden sozialen Gründen im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme zur Sicherung des Kinderwohls erforderlich ist; dabei ist die VIVA Kita gGmbH berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch ihren Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Kassel prüfen zu lassen,
 2. an Kinder, deren Sorgeberechtigte erwerbstätig oder selbstständig sind oder sich in Ausbildung, Studium oder einem im Rahmen des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) geförderten Sprachkurs befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit),
 3. an Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung (vorzeitige Einschulungen bleiben bei dem Verfahren unberücksichtigt),
 4. an Kinder, die die Einrichtung zur Kindertagesbetreuung bereits als unter Dreijährige besucht haben,

5. an Kinder, deren Sorgeberechtigte beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung des Jobcenters Stadt Kassel oder der Bundesagentur für Arbeit vorlegen,
6. an Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist; dabei ist die VIVA Kita gGmbH berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Kassel prüfen zu lassen,
7. an Geschwisterkinder,
8. an Kinder, auf die keine der o.g. Kriterien (Nr. 1-7) zutreffen.

Liegen gleiche Kriterien vor, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge der Voranmeldung. Wenn keine Gründe dagegensprechen, wird ein Wechsel der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung bei Freiwerden von entsprechenden Plätzen auf Wunsch ermöglicht.

- (4) Sofern kein freier Platz für das Kind in Wohnortnähe zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Platz in einer anderen Einrichtung zur Kindertagesbetreuung angeboten werden. Gleiches gilt bei Wünschen der Sorgeberechtigten hinsichtlich einer Veränderung der Betreuungszeit.

§8 Betreuungsgruppen/Betreuungszeiten/Schließzeiten

- (1) Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen wird für die Einrichtung zur Kindertagesbetreuung jeweils zu Beginn eines Betreuungsjahres für das laufende Jahr von der VIVA Kita gGmbH festgelegt.
- (2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Standorten werden von der VIVA Kita gGmbH festgesetzt.
- (3) Bei einer vorübergehenden Schließung der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig informiert.
- (4) Die Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung werden jährlich insgesamt zwanzig Wochentage geschlossen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich. Darüber hinaus ist eine Schließung zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von fünf Werktagen in jedem Kalenderjahr möglich. Zusätzlich zu den genannten Schließungen bleiben die Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung an zwei Regenerationstagen geschlossen. Die Sorgeberechtigten werden über die Schließungen jeweils rechtzeitig benachrichtigt.

§9 Aufsichtspflicht/Abholung

- (1) Die Kinder sollen die Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung und holen sie bis zum Ende der Betreuungszeit pünktlich beim Personal in der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung zur Kindertagesbetreuung verlassen dürfen.

- (4) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung zur Kindertagesbetreuung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Geschwisterkinder unter 12 Jahren sollen in der Regel nicht mit dem Abholen beauftragt werden.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.
- (7) Die Kinder sind mit Aufnahme in die Kindertageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese umfasst den Aufenthalt in der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung, den Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Veranstaltungen.
- (8) Sollte das Kind mehr als zwei Mal im laufenden Betreuungsjahr über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus zu spät abgeholt werden, wird eine Gebühr von 15,00 € pro angebrochenen 30 Minuten erhoben.

§10 Erkrankung/Abwesenheit

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Erkrankung eines Kindes, jeden Fall einer ansteckenden Krankheit in der Familie und das Fernbleiben des Kindes umgehend der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Diese Mitteilung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.
- (2) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Einrichtung zur Kindertagesbetreuung nicht besuchen können, sind sie von den Sorgeberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 09:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Einrichtungsleitung als abwesend zu melden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung verpflichtet. Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder Läusen leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen.
- (4) Fieber, Schmerzen, starker Husten oder sichtbares Unwohlsein sind ebenfalls Gründe, die Einrichtung nicht besuchen zu dürfen. Die Leitung ist befugt, die Abholung eines kranken Kindes aus der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung durch die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte zu verlangen. Dafür müssen die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte jederzeit für die Einrichtung erreichbar sein. Die Einschätzung darüber, ob das Kind in seinem derzeitigen Gesundheitszustand weiter betreut werden kann, obliegt den Fachkräften in Absprache mit der Einrichtungsleitung. Das kranke Kind muss nach der Benachrichtigung umgehend abgeholt werden. Wenn die Sorgeberechtigten dieser Pflicht nicht nachkommen, meldet die Einrichtungsleitung den Vorfall ggfs. dem Jugendamt.
- (5) Die Ärztin/der Arzt entscheidet, ob Geschwisterkinder des o.g. Kindes in die Einrichtung gehen können.
- (6) Beim Besuch der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung nach einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Genesung vorzulegen.
- (7) Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung dürfen dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.
- (8) Bei chronischen Erkrankungen kann ggfs. bei Vorliegen der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten und der Ärztin/des Arztes sowie der Zustimmung der jeweiligen

Einrichtungsleitung eine Medikamentengabe erfolgen (siehe dazu Formulare „Medizinischen Hilfsmaßnahmen“).

§11 Verhalten bei Unfällen

- (1) Die unterzeichnenden Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass die Leitung der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung das Kind bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen einem Arzt oder einem Krankenhaus zuführt.
- (2) Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist. Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

§12 Mittagsverpflegung

Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen altersgerecht zusammengestellt wird.

§13 Vertragsende

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch

- a. bei den unter Dreijährigen bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr beendet hat. Kinder, für die nach Vollendung des dritten Lebensjahres kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht, können bis zur Vollendung des laufenden Betreuungsjahres weiter in der Krippengruppe gefördert werden,
- b. bei Kindern, die eingeschult werden, zum Ende des Betreuungsjahres. Das gilt auch für die Aufnahme von Kindern, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, in die Eingangsstufe nach des § 18 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) aufgenommen und dort innerhalb von zwei Schuljahren kontinuierlich an die unterrichtlichen Lern- und Arbeitsformen der Grundschule herangeführt werden,
- c. bei Hortkindern zum Ende des Betreuungsjahres, in dem sie die Grundschule verlassen.

§14 Kündigung/Ausschluss

- (1) Eine Kündigung kann grundsätzlich nur zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Die Kündigung muss der Leitung der jeweiligen Einrichtung zur Kindertagesbetreuung schriftlich bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres zugehen.
- (3) Abweichend hiervon ist eine Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, längerfristige Erkrankung) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall einen Monat. Die schriftliche Kündigung muss der Leitung der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung spätestens am letzten Werktag des Monats vor Beginn der Abmeldefrist zugegangen sein und bedarf der Begründung.
- (4) Für jede Kündigung, die nicht fristgemäß im Sinne des Abs. 1 erfolgt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu zahlen.
- (5) Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, behält sich der Träger vor, für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes die ersten drei Monate den vollen Elternbeitrag zu erheben.
- (6) Die VIVA Kita gGmbH kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Einrichtung der Kindertagesbetreuung ausschließen. Gründe

für den Ausschluss oder die außerordentliche, ggf. fristlose Kündigung liegen insbesondere vor, wenn:

- a. die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder
 - b. die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder
 - c. sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder
 - d. das Kind sich oder andere Personen gefährdet oder
 - e. trotz mehrmaliger Mahnungen der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen wird oder
 - f. die Sorgeberechtigten gegen Bestimmungen und Regelungen des Trägers und/oder der Hausordnung der Einrichtung verstoßen oder
 - g. der Betreuungsplatz durchgehend für die Dauer von zwei Monaten ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht in Anspruch genommen wird.
- (7) Über die Kündigung/den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung zur Kindertagesbetreuung. Zuvor sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten ist der Elternbeirat zu beteiligen.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform, die außerordentliche Kündigung zusätzlich der Begründung.

III. Kostenbeiträge

§15 Kostenbeiträge

- (1) Die VIVA Kita gGmbH erhebt für den Besuch von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung nach § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kostenbeiträge. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist ein Verpflegungskostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich ebenfalls aus der Anlage 2 ergibt. Dreivierteltagsplätze und Ganztagsplätze werden ausschließlich mit Verpflegung angeboten.

§16 Zahlungspflicht/Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats der Abmeldefrist oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Teilnahme ausgeschlossen wird. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten; sie sind zum Dritten eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeiträge sind auch zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung zur Kindertagesbetreuung nicht besucht.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auch während der angegebenen Schließungszeiten der Einrichtung und bei längerem Fehlen des Kindes durch Krankheit, Urlaub etc. zu zahlen. Auch bei Schließungen oder Teilschließungen, die aufgrund höherer Gewalt, gesetzlicher Anordnungen, Verwaltungserlassen, Streiks, oder ähnlichen Gründen vorgenommen werden, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen.

§17 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Diese haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Gesamtschuldner.

IV. Sonstiges

§18 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die VIVA Kita gGmbH auch abweichende Betreuungsangebote einführen.


§19 Härtefallregelung

In Härtefällen können auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitragspflichtigen die zu zahlenden Kostenbeiträge ganz oder teilweise ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.

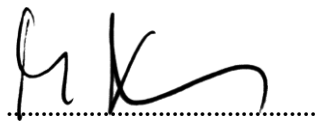
§20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kassel, 01.11.2025



.....
Ali Taher
Geschäftsführer
VIVA Kita gGmbH



.....
Marcel Klitsch
Geschäftsführer
VIVA Kita gGmbH



Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit der VIVA Kita gGmbH
„Kostenbeiträge Waldorfkindergarten Goetheanlage ab 01.04.2026“

Betreuung der unter Dreijährigen	Grundpauschale	Aufschlag für päd. Konzept	Betreuungskosten / Monat	Betreuungszeit
Halbtagsplatz	126,00 €	25,50 €	151,50 €	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Dreivierteltagsplatz	189,00 €	37,00 €	226,00 €	07:30 Uhr – 13:00 Uhr
Ganztagsplatz	251,00 €	50,20 €	301,20 €	07:30 Uhr – 15:30 Uhr
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)				
Halbtagsplatz	beitragsfrei	25,50 €	25,50 €	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Dreivierteltagsplatz	beitragsfrei	37,00 €	37,00 €	07:30 Uhr – 13:00 Uhr
Ganztagsplatz	60,00 €	50,20 €	110,20 €	07:30 Uhr – 15:30 Uhr
Ggf. Sonderdienste				
Spätdienst			24,00 €	15:30 Uhr – 16:30 Uhr

Verpflegungskostenbeiträge

Die Verpflegungskostenbeiträge werden als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Werden während der Schließungszeit länger als 10 Tage Notdienste in anderen Einrichtungen in Anspruch genommen, werden die Verpflegungskosten pauschal für einen weiteren Monat erhoben.

Die Monatspauschale beträgt ab 01.08.2025 85,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Betreuungsjahres (jeweils zum 01.08.) um 1,00 €.

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Werden zwei Kinder einer Familie in einer Einrichtung zur Kindertagesbetreuung der VIVA Kita gGmbH betreut, ermäßigt sich bei gleichem Betreuungsumfang der Kostenbeitrag für das zweitgeborene Kind um 50 Prozent.

Für weitere Kinder einer Familie, die in einer Einrichtung zur Kindertagesbetreuung der VIVA Kita gGmbH betreut werden, werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag

Jedes Kind, das eine Einrichtung zur Kindertagesbetreuung besucht, wird ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich vom satzungsgemäß vereinbarten Betreuungskostenbeitrag freigestellt. Für die Ganztagsbetreuung wird der für den darüberhinausgehenden Zeitanteil entsprechende Betreuungskostenbeitrag erhoben. Die Kostenbeitragsfreistellung erfolgt auf Grundlage des § 32c HKJGB.

Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Amt für Kindertagesbetreuung Kassel

Der Kostenbeitrag wird nach § 90 SGB VIII auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, sofern den Eltern und dem Kind die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn die Eltern und Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (Grundsicherung), nach SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach AsylbLG beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder Wohngeld nach WoGG erhalten.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie -ermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Amt für Kindertagesbetreuung Kassel für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Amt für Kindertagesbetreuung Kassel zu stellen. Anderenfalls ist der reguläre Kostenbeitrag von den Sorgeberechtigten direkt zu entrichten.

Erst nach erfolgter Bewilligung durch das Amt für Kindertagesbetreuung Kassel kann die VIVA Kita gGmbH direkt mit dem Amt für Kindertagesbetreuung Kassel abrechnen. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuungskosten durch das Amt für Kindertagesbetreuung Kassel werden die monatlichen Beträge den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Nach erfolgter Bewilligung erstattet die VIVA Kita gGmbH die, durch die Sorgeberechtigten bereits gezahlten Entgelte für die in der Bewilligung des Amtes für Kindertagesbetreuung Kassel ausgewiesenen Zeiträume.

Die Differenz zwischen der von der Stadt Kassel übernommenen Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung und dem von der VIVA Kita gGmbH festgesetzten Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung (Anlage 2) wird von den Sorgeberechtigten getragen.